



Satzung des Tennis-Clubs Blau-Weiß 1977 e.V. Klein-Winternheim

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beiträge
- § 4 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 5 Verweis und Spielverbot
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Protokollierung der Beschlüsse
- § 10 Wahlen
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Haftung
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Schlussbestimmung

**Satzung des Tennis-Clubs Blau-Weiß 1977 e.V.
Klein-Winternheim
(Fassung vom 06. März 2009)**

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 5.6.1977 in Klein-Winternheim gegründete Tennis-Club führt den Namen „Tennis-Club Blau-Weiß 1977 e.V.“ und ist Mitglied im Sportbund Rheinhessen, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Klein-Winternheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter Nr. VR 1712 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an. Passive Mitglieder nehmen nicht am Spiel- und Übungsbetrieb teil.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an Vorstand zu richten.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

6. Die Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft und umgekehrt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wenn dies unter Einhaltung der Frist (gemäß Ziffer 4) schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

7. Dem Antrag auf Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist dann stattzugeben, wenn keine in der Satzung genannten Ausschlussgründe vorliegen und nicht Aufnahmesperre besteht.

Bei Aufhebung einer Aufnahmesperre sind Mitglieder zu bevorzugen, die die Umwandlung ihrer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft beantragt haben.

§ 3 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 5 Verweis und Spielverbot

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßnahmen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als
 - Gesamtvorstand und als
 - geschäftsführender Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, und zwar durch Aushang im Clubheim.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen und Änderungen der Finanzordnung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung und der Finanzordnung sind ausgeschlossen.
10. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister,
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Ersten Sportwart, dem Zweiten Sportwart und dem Ersten Jugendwart, dem Zweiten Jugendwart, dem Ersten Beisitzer und dem Zweiten Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung: von Ausgaben,
 - c) die Regelung des Spiel- und Übungsbetriebes und
 - d) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern und Maßnahmen gegen Mitglieder.

Der Gesamtvorstand ist von den einzelnen Vorstandsmitgliedern über alle den Geschäftsreich betreffenden Vorgängen regelmäßig zu unterrichten.

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt der Gesamtvorstand durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. Vereinsvorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Neuwahl des Ersten Vorsitzenden, des Schriftführers, des Ersten Sportwarts, des Ersten Jugendwartes und des Ersten Beisitzers findet jeweils in einem Jahr, die Neuwahl des Zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Zweiten Sportwarts, des Zweiten Jugendwarts und des zweiten Beisitzers jeweils im darauf folgenden Jahr statt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung geführt und geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Vereins. Unfall- und Haftpflichtschutz sind durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen des von diesem für Mitglieder abgeschlossenen Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit, einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Klein-Winternheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.